



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Februar 2014  
(OR. en)**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0405 (COD)**

---

---

**6661/14  
ADD 1**

**CODEC 462  
COEST 43  
COMAG 28  
PESC 162  
RELEX 139  
FIN 125  
CADREFIN 27  
DEVGEN 31**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments ( <b>erste Lesung</b> ) - Annahme des Gesetzgebungsakts ( <b>GA + E</b> ) = Erklärungen

---

#### **Erklärung der Europäischen Kommission zum strategischen Dialog mit dem Europäischen Parlament<sup>1</sup>**

Auf der Grundlage von Artikel 14 EUV führt die Europäische Kommission, soweit dies zweckmäßig ist, vor der Programmierung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments<sup>+</sup> sowie nach einer ersten Konsultation der jeweiligen Empfänger im Rahmen dieser Verordnung

---

<sup>1</sup> Die Europäische Kommission wird durch das zuständige Kommissionsmitglied vertreten.  
<sup>\*</sup> Falls zutreffend.  
<sup>+</sup> ABl.: Bitte Nummer und Datum der Verordnung in Dokument 2011/0405(COD) einfügen.

einen strategischen Dialog mit dem Europäischen Parlament. Die Europäische Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament die verfügbaren relevanten Programmierungsdokumente mit den vorläufigen Mittelzuweisungen pro Land/Region sowie die Prioritäten, möglichen Ergebnisse und vorläufigen Mittelzuweisungen je Priorität für geografische Programme innerhalb eines Landes/einer Region und die ausgewählten Hilfemodalitäten \*. Die Europäische Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament die verfügbaren relevanten Programmierungsdokumente mit den thematischen Prioritäten, möglichen Ergebnissen und ausgewählten Hilfemodalitäten \* sowie die Mittelzuweisungen für die in den thematischen Programmen vorgesehenen Prioritäten. Die Europäische Kommission berücksichtigt die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Thema.

Die Europäische Kommission führt bei der Vorbereitung der Halbzeitüberprüfung sowie vor jeder substantiellen Änderung der Programmierungsdokumente während der Geltungsdauer dieser Verordnung einen strategischen Dialog mit dem Europäischen Parlament.

Die Europäische Kommission erläutert auf Aufforderung des Europäischen Parlaments, inwieweit die Anmerkungen des Europäischen Parlaments in den Programmierungsdokumenten berücksichtigt und welche sonstigen Maßnahmen infolge des strategischen Dialogs getroffen wurden.

**Erklärung der Europäischen Kommission zur Heranziehung von Durchführungsrechtsakten zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments<sup>+</sup> und der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom... über ein Instrument für Heranführungshilfe (IPA II)<sup>++</sup>**

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass die Regeln für die Durchführung der Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom... zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich der Finanzierung des auswärtigen Handelns<sup>+++</sup> sowie andere spezifische detaillierte Durchführungsvorschriften der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom... zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments<sup>+</sup> und der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des

<sup>++</sup> ABl.: Bitte Nummer und Datum der Verordnung in Dokument 2011/0404(COD) einfügen.

<sup>+++</sup> ABl.: Bitte Nummer und Datum der Verordnung in Dokument 2011/0415(COD) einfügen.

<sup>+</sup> ABl.: Bitte Nummer und Datum der Verordnung in Dokument 2011/0405(COD) einfügen.

Europäischen Parlaments und des Rates vom... über ein Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) <sup>++</sup> darauf abzielen, den Basisrechtsakt zu ergänzen und daher als delegierte Rechtsakte auf der Grundlage von Artikel 290 AEUV zu erlassen sind. Die Europäische Kommission tritt der Verabschiedung des von den Mitgesetzgebern vereinbarten Wortlauts nicht entgegen. Sie erinnert jedoch daran, dass die Frage der Abgrenzung zwischen Artikel 290 und Artikel 291 AEUV derzeit vom Gerichtshof der Europäischen Union in der „Biozid“-Rechtssache geprüft wird.

---

---

<sup>++</sup> ABl.: Bitte Nummer und Datum der Verordnung in Dokument 2011/0404(COD) einfügen.